MARKTGEMEINDE WEISSENBACH
AN DER TRIESTING

erstellt: Gerlinde Mitterer, Durchwahl 14
g.mitterer@weissenbach-triesting.at

+43 2674 87258
gemeinde@weissenbach-triesting.at
www.weissenbach-triesting.at

Kirchenplatz 1
AT - 2564 Weissenbach

Beschluss des

Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenbach

Sitzung 15. Dezember 2025

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Weissenbach und den Friedhof Neuhaus
der Marktgemeinde Weissenbach

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Aufbewahrung Urne daheim
d) Auflösung einer Grabstelle
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen

* einzelne Grabstellen für Leichen und Urnen im Erdgrab	**€ 200,00**
* doppelte Grabstellen für Leichen und Urnen im Erdgrab	**€ 400,00**

(2) Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Urnennischen

€ 180,00

(3) Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Urnengrab mit Erdplatte

€ 200,00

(4) Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Urnensäule

€ 500,00 erstmalig

jede weitere Verlängerung auf weitere 10 Jahre € 200,--

(5) Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre bei Gruften

1. Gruft für 3 Leichen und Urnen **€ 2.200,00**
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen **€ 3.300,00**
3. Gruft für 9 Leichen und Urnen **€ 4.400,00**

Die Gebühren für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren betragen 50 Prozent der unter § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

Für alle Grabstellen/Urnennischen/Urnengräber/Urnensäulen/Gruften, wird die Verlängerungsgebühr (= die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes) mit dem gleichen Betrag festgesetzt gemäß § 2 Grabstellengebühren.

§ 4

Aufbewahrung Urne daheim

Es muss ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde Weissenbach gerichtet werden.

Detaillierte Angaben über die pietätvolle Aufbewahrung sind erforderlich.

Es gelten **folgende Gebühren – berechnet laut gültiger Tarifpost, Datum des Ansuchens**

Verwaltungsabgabe für die Bewilligung des Ansuchens

Verwaltungsabgabe für die Erstellung des Bescheids

Bundesgebühren für das Ansuchen

§ 5

Auflösung einer Grabstelle

Wird die Grabstelle aufgelöst, muss eine schriftliche Verzichtserklärung vorliegen.

Der Benützungsberechtigte hat auf seine eigenen Kosten den Grabstein / Deckel / Platten / oder sonstige personenbezogene Denkmäler zu entfernen.

Der Benützungsberechtigte muss für eine weitere pietätvolle Aufbewahrung sorgen. (Bestattungsunternehmen beauftragen)

Die daraus entstandenen Kosten trägt der Benützungsberechtigte.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen Tag **€ 80,00.**

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung ersetzt alle vorangegangenen Verordnungen lt. Beschluss Gemeinderat.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

MARKTGEMEINDE WEISSENBACH AN DER TRIESTING
AMTSSIGNATUR

Angeschlagen: 16. 12.2025

Abgenommen: 31.12.2025

Bürgermeister Gerhard Leutgeb